

# Aktuelle Rechtsprechung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

- I. Steuerfreier Erwerb einer Kunstsammlung**
- II. Unentgeltliche Übertragung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt**
- III. Steuerliche Behandlung der Abfindung für weichende Erben**
- IV. Steuerbefreiung für Familienheime**
- V. Anrechnung im Ausland gezahlter Steuer auf die Erbschaftsteuer**
- VI. Erbschaftsteuer im Nachlassinsolvenzverfahren**
- VII. Anwendung des Freibetrags nach § 16 ErbStG bei beschränkt Steuerpflichtigen**

- I. Steuerfreier Erwerb einer Kunstsammlung**
- II. Unentgeltliche Übertragung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt**
- III. Steuerliche Behandlung der Abfindung für weichende Erben**
- IV. Steuerbefreiung für Familienheime**
- V. Anrechnung im Ausland gezahlter Steuer auf die Erbschaftsteuer**
- VI. Erbschaftsteuer im Nachlassinsolvenzverfahren**
- VII. Anwendung des Freibetrags nach § 16 ErbStG bei beschränkt Steuerpflichtigen**

# Steuerbefreiung bei Erwerb einer Kunstsammlung

BFH-Urteil vom 12. Mai 2016 – II R 56/14, BFHE 254, 48

§ 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a ErbStG:

Steuerfrei bleiben u.a. Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive mit 60 % ihres Werts, wenn die Erhaltung dieser Gegenstände wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und die Gegenstände in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht sind oder werden.

hier unstrittig (+) 20 Kunstwerke bekannter Maler des 19. und 20. Jahrhunderts (Wert ca. 10 Mio €).

# Steuerbefreiung bei Erwerb einer Kunstsammlung

BFH-Urteil vom 12. Mai 2016 – II R 56/14, BFHE 254, 48

§ 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b ErbStG

Die Steuerbefreiung wird in **vollem Umfang** gewährt, wenn

1. die Voraussetzungen des Buchst. a erfüllt sind und ferner der Steuerpflichtige bereit ist, die Gegenstände den geltenden Bestimmungen der Denkmalspflege zu unterstellen **und**

2. die Gegenstände sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie befinden **oder** in dem Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder national wertvoller Archive nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung eingetragen sind

Nr. 1 war hier streitig! Zwar Kooperationsvertrag mit Museum unmittelbar nach dem Erbfall, Anzeige an Denkmalschutzbehörde aber erst später

# Steuerbefreiung bei Erwerb einer Kunstsammlung

BFH-Urteil vom 12. Mai 2016 – II R 56/14, BFHE 254, 48

1. Die zur Erlangung der vollständigen Steuerbefreiung einer Kunstsammlung erforderliche **Bereitschaft des Steuerpflichtigen**, die Gegenstände den geltenden Bestimmungen der Denkmalspflege zu unterstellen, ist ein subjektives Tatbestandsmerkmal.

→ Rückschluss durch objektive Merkmale

z.B. Erklärung gegenüber der zuständigen Denkmalbehörde oder der Abschluss eines Leih- und Kooperationsvertrages mit einem fachlich einschlägigen Museum

FinVerw:

# Steuerbefreiung bei Erwerb einer Kunstsammlung

BFH-Urteil vom 12. Mai 2016 – II R 56/14, BFHE 254, 48

2. Der Erwerb einer Kunstsammlung ist nur insoweit in vollem Umfang steuerbefreit, als sich die einzelnen zur Kunstsammlung gehörenden Gegenstände zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits mindestens 20 Jahre im Besitz der Familie befunden haben(Rn.12)(Rn.14).

hier bei zwei Bildern (-)

arg: Für den Wegfall der Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 ErbStG ist entscheidend, ob ein zu einer Kunstsammlung gehörendes Kunstwerk veräußert oder nicht mehr den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht wird. Der Begriff "Gegenstände" bezeichnet die einzelnen zu einer Kunstsammlung gehörenden Kunstwerke und stellt ebenso wie § 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb ErbStG nicht auf die gesamte Kunstsammlung als solche ab.

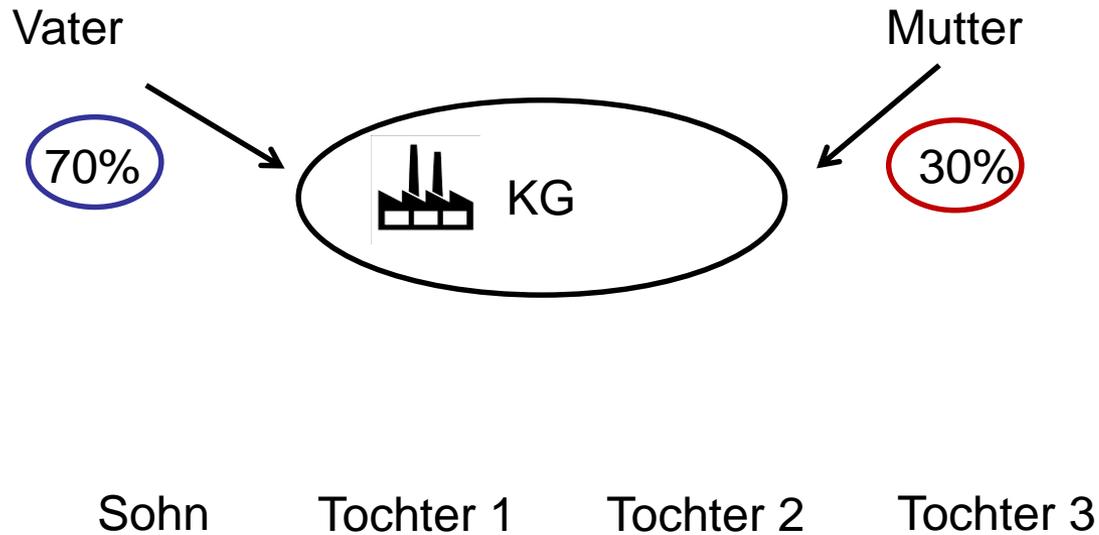
- I. Steuerfreier Erwerb einer Kunstsammlung
- II. Unentgeltliche Übertragung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt**
- III. Steuerliche Behandlung der Abfindung für weichende Erben
- IV. Steuerbefreiung für Familienheime
- V. Anrechnung im Ausland gezahlter Steuer auf die Erbschaftsteuer
- VI. Erbschaftsteuer im Nachlassinsolvenzverfahren
- VII. Anwendung des Freibetrags nach § 16 ErbStG bei beschränkt Steuerpflichtigen

# Übertragung einer Kommanditbeteiligung unter Nießbrauchsvorbehalt

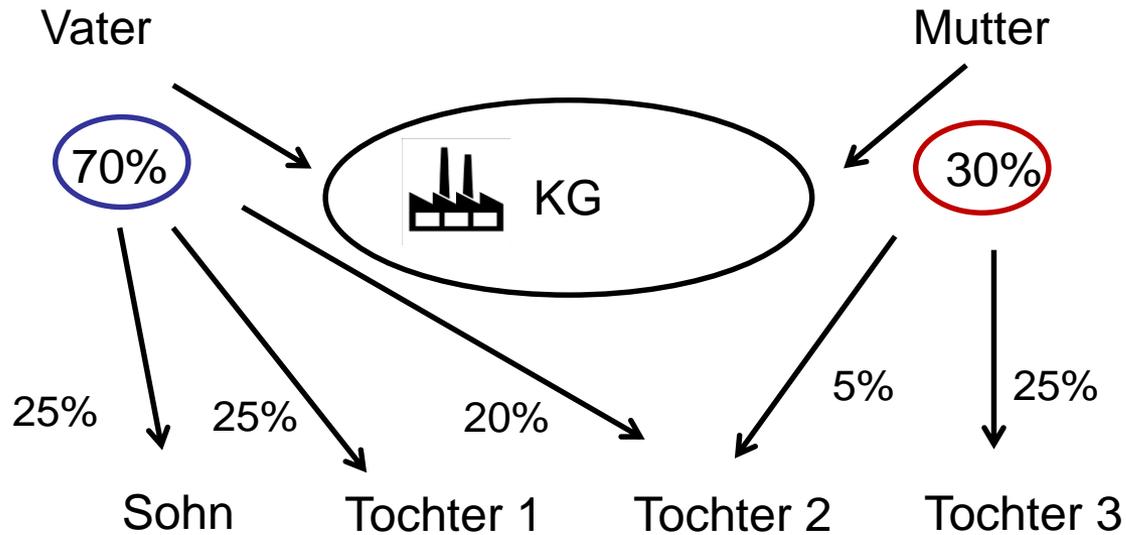
BFH-Urteile vom 1.10.2014 II R 40/12 // II R 43/14

- Der Tatbestand des § 13a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG ist nur dann erfüllt, wenn der Erwerber **Mitunternehmerinitiative** entfalten kann und **Mitunternehmerrisiko** trägt.
- Bestimmen die Vertragsparteien, dass die mit der übertragenen Beteiligung verbundenen **Stimm- und Mitverwaltungsrechte** dem Nießbraucher und nicht dem Bedachten zustehen sollen,
  - wird der Bedachte kein Mitunternehmer und kann die Steuervergünstigungen nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 ErbStG nicht beanspruchen.

# Übertragung einer Kommanditbeteiligung unter Nießbrauchsvorbehalt



# Übertragung einer Kommanditbeteiligung unter Nießbrauchsvorbehalt



# Übertragung einer Kommanditbeteiligung unter Nießbrauchsvorbehalt

BFH-Urteile vom 1.10.2014 II R 40/12 // II R 43/14

- Einer **nach der Abtretung** von Kommanditanteilen und dem damit erfolgten **Vollzug der dinglichen Übertragung** getroffenen Vereinbarung, welche die frühere, bereits vollzogene Vereinbarung über die Übertragung mit einem anderen Inhalt neu fasst,
- kommt **keine schenkungsteuerrechtliche Bedeutung** zu

# Übertragung einer Kommanditbeteiligung unter Nießbrauchsvorbehalt

BFH-Urteile vom 6. Mai 2015 II R 34/13, BFHE 250, 197,  
BStBl II 2015, 821

Parallelentscheidungen: BFH-Urteil vom 06.05.2015 II R 35/13  
BFH-Urteil vom 06.05.2015 II R 36/13

- Die freigebige Zuwendung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt ist nach § 13a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG a.F. nur steuerbegünstigt, wenn der Bedachte Mitunternehmer wird.
- Behält sich der Schenker die Ausübung der Stimmrechte auch in Grundlagengeschäften der Gesellschaft vor, kann der Bedachte keine Mitunternehmerinitiative entfalten

# Übertragung einer Kommanditbeteiligung unter Nießbrauchsvorbehalt

BFH-Urteile vom 6. Mai 2015 II R 34/13, BFHE 250, 197,  
BStBl II 2015, 821

→ Für die Beurteilung, ob der Beschenkte mit der Übertragung des Gesellschaftsanteils Mitunternehmer geworden ist, ist der Zeitpunkt der Übertragung maßgeblich.

Soweit aus dem BFH-Urteil vom 16. Mai 2013 II R 5/12, BFHE 241, 49, BStBl II 2013, 635, Rz 14 ("und verfahren die Gesellschafter danach") geschlossen werden könnte, es komme auf das Verhalten nach der Übertragung an, wird **klargestellt**, dass für die schenkungsteuerrechtliche Beurteilung allein die vertraglichen Regelungen im Zeitpunkt der Übertragung und nicht das Verhalten der Beteiligten nach Übertragung des Gesellschaftsanteils maßgeblich sind.

# Übertragung einer Kommanditbeteiligung unter Nießbrauchsvorbehalt

BFH-Urteil vom 4. Mai 2016 – II R 18/15

Eine **vermögensverwaltend tätige GmbH & Co. KG** erfüllt die Voraussetzungen des § 13a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG erst ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Handelsregister;

- bis dahin handelt es sich nicht um eine Gesellschaft i.S. des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 3 EStG.  
Die gewerbliche Prägung gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG setzt erst mit der Eintragung der GmbH & Co. KG in das Handelsregister ein.

# Übertragung einer Kommanditbeteiligung unter Nießbrauchsvorbehalt

BFH-Urteil vom 4. Mai 2016 – II R 18/15

Bestimmen die Vertragsparteien, dass die mit der übertragenen Beteiligung verbundenen **Stimm- und Mitverwaltungsrechte** dem Nießbraucher und nicht dem Bedachten zustehen sollen,

→ wird der Bedachte **kein Mitunternehmer** und kann die Steuerbegünstigung des Betriebsvermögens nicht beanspruchen.

# Übertragung einer Kommanditbeteiligung unter Nießbrauchsvorbehalt

BFH-Urteil vom 4. Mai 2016 – II R 18/15

- Dass der Bedachte bezüglich des nicht mit dem Nießbrauch belasteten Teils der übertragenen Gesellschaftsbeteiligung im Zeitpunkt der Übertragung **bereits Mitunternehmer ist**, genügt nicht
- Für die Beurteilung, ob der Beschenkte mit der Übertragung eines Kommanditanteils Mitunternehmer geworden ist,  
ist der **Zeitpunkt der Übertragung maßgeblich.**

- I. Steuerfreier Erwerb einer Kunstsammlung
- II. Unentgeltliche Übertragung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt
- III. Steuerliche Behandlung der Abfindung für weichende Erben**
- IV. Steuerbefreiung für Familienheime
- V. Anrechnung im Ausland gezahlter Steuer auf die Erbschaftsteuer
- VI. Erbschaftsteuer im Nachlassinsolvenzverfahren
- VII. Anwendung des Freibetrags nach § 16 ErbStG bei beschränkt Steuerpflichtigen

# Abfindung für Erbprätendenten

BFH-Urteil vom 4. Mai 2011 - II R 34/09

## Sachverhalt:

- Kläger war der Neffe der im Jahr 2004 verstorbenen Erblasserin
- Erblasserin hatte zunächst (1997) den Kläger und sodann (2002) die Tochter einer Freundin zur Alleinerbin eingesetzt.
- Kläger war der Auffassung, das spätere Testament sei unwirksam
- Rechtsstreit endete vor dem Landgericht mit einem Vergleich
- Kläger zog die Einwände gegen die Wirksamkeit des Testaments gegen Zahlung von 45.000 € zurück.

# Abfindung für Erbprätendenten

BFH-Urteil vom 4. Mai 2011 - II R 34/09

- Finanzamt setzte für die Abfindungssumme Erbschaftsteuer fest.
- Einspruch und Klage vor dem FG hatten keinen Erfolg.

BFH: Abfindung des Erbprätendenten  
**unterliegt nicht der Erbschaftsteuer**

§ 3 ErbStG ist abschließend

Erwerb "aufgrund" eines Erbfalles wird  
von § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG nicht erfasst.

# Abfindung für Erbprätendenten

BFH-Urteile vom 15. Juni 2016 II R 23/15 und II R 24/15

## Sachverhalt

- Kläger sind Eheleute, die von der im Jahr 2010 verstorbenen Erblasserin 2007 testamentarisch als alleinige Miterben zu gleichen Teilen eingesetzt worden waren.
- Kurz vor ihrem Tod verfasste die Erblasserin ein handschriftliches Testament, das ihren Finanzberater als Alleinerben ausweist.
- Sowohl die Eheleute als auch der Finanzberater beantragten einen Erbschein jeweils zu ihren Gunsten.

# Abfindung für Erbprätendenten

BFH-Urteile vom 15. Juni 2016 II R 23/15 und II R 24/15

Sachverhalt

- Der vor dem Nachlassgericht geführte Streit um die Erbenstellung endete mit einem Vergleich.
- Der Finanzberater zog seine Einwände gegen die Alleinerbenstellung der Kläger zurück.
- Im Gegenzug verpflichteten sich die Eheleute zur Zahlung einer Abfindungssumme an den Finanzberater i.H.v. 160.000 €.
- FA setzte gegen die Eheleute Erbschaftsteuer fest, ohne die Abfindungssumme als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen.
- FG gab Klage statt / Revision des FA.

# Abfindung für Erbprätendenten

BFH-Urteile vom 15. Juni 2016 II R 23/15 und II R 24/15

Entscheidung

- Abfindungszahlung, die der Erbe an den weichenden Erbprätendenten zur Beendigung eines gerichtlichen Rechtsstreits wegen Klärung der Erbenstellung entrichtet, ist als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig
- Begriff der Erwerbskosten i.S. des § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 ErbStG ist ebenso wie der Begriff der Nachlassregelungskosten grundsätzlich weit auszulegen.

- I. Steuerfreier Erwerb einer Kunstsammlung
- II. Unentgeltliche Übertragung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt
- III. Steuerliche Behandlung der Abfindung für weichende Erben
- IV. Steuerbefreiung für Familienheime**
- V. Anrechnung im Ausland gezahlter Steuer auf die Erbschaftsteuer
- VI. Erbschaftsteuer im Nachlassinsolvenzverfahren
- VII. Anwendung des Freibetrags nach § 16 ErbStG bei beschränkt Steuerpflichtigen

# Steuerbefreiung für Familienheime

BFH Urteil vom 23. Juni 2015 II R 13/13, BFHE 250, 203

- Eine Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG für ein Familienheim scheidet aus, wenn der Erwerber **von vornherein gehindert ist**, die Wohnung in dem von Todes wegen erworbenen Einfamilienhaus für eigene Wohnzwecke zu nutzen und deshalb auch tatsächlich nicht einzieht.
- Es ist in diesem Zusammenhang **unerheblich**, welche - ggf. zwingenden - Gründe der Aufnahme einer Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke entgegenstehen

# Steuerbefreiung für Familienheime

BFH-Urteil vom 23.6.2015 II R 39/13

Steuerbefreiung für ein Familienheim oder ein zu Wohnzwecken vermietetes Grundstück im Fall der Erbauseinandersetzung

→ Familienheim i.S. des § 13 Abs. 1 Nr. 4c Satz 1 ErbStG setzt u.a. voraus,

→ dass der begünstigte Erwerber nach dem Erbfall die in einem bebauten Grundstück i.S. des § 181 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BewG befindliche Wohnung **unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmt.**

# Steuerbefreiung für Familienheime

BFH-Urteil vom 23.6.2015 II R 39/13

Steuerbefreiung für ein Familienheim oder ein zu Wohnzwecken vermietetes Grundstück im Fall der Erbauseinandersetzung

→ Dazu muss der Erwerber innerhalb einer **angemessenen Zeit** nach dem Erbfall die Absicht zur Selbstnutzung der Wohnung fassen und durch den Einzug in die Wohnung **tatsächlich umsetzen**.

# Steuerbefreiung für Familienheime

BFH-Urteil vom 23.6.2015 II R 39/13

Steuerbefreiung für ein Familienheim oder ein zu Wohnzwecken vermietetes Grundstück im Fall der Erbauseinandersetzung

→ Innerhalb von 6 Monaten (+)

→ mehr als 6 Monate:

Erwerber muss darlegen und glaubhaft machen, aus welchen Gründen ein tatsächlicher Einzug in die Wohnung nicht früher möglich war und warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat.

# Steuerbefreiung für Familienheime

BFH-Urteil vom 5. Oktober 2016 – II R 32/15

Sachverhalt:

- Klägerin ist Alleinerbin ihres verstorbenen Vaters  
(Mutter hatte ausgeschlagen)
- Zum Nachlass gehört u.a. ein Miteigentumsanteil zu 1/2 an einer Eigentumswohnung.
- Nach dem Tod des Vaters wohnt die Mutter der Klägerin in der Wohnung, die klägerin überlässt sie unentgeltlich der Mutter

# Steuerbefreiung für Familienheime

BFH-Urteil vom 5. Oktober 2016 – II R 32/15

→ 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG erfasst nur Bestimmung zur  
**Selbstnutzung**

→ Eine Wohnung ist zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt, wenn der Erwerber die **Absicht** hat, die Wohnung selbst zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen, und diese Absicht auch **tatsächlich umsetzt**.

→ Die **unentgeltliche Überlassung** der Wohnung zur Nutzung an einen Dritten stellt keine Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken dar (auch bei Überlassung an Angehörige)

# Steuerbefreiung für Familienheime

## Anhängiges Verfahren beim BFH II R 14/16

Sind die Voraussetzungen der Steuerbefreiung von der Erbschaftsteuer für den Erwerb eines Familienheims nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG erfüllt, wenn der Erblasser im Zeitpunkt des Todes noch nicht zivilrechtlicher Eigentümer des Familienheims war, aber bereits wirtschaftliches Eigentum, sowie ein Anwartschaftsrecht auf das Volleigentum erworben hat?

→ FG München Urteil vom 6. April 2016, 4 K 1868/15

# Steuerbefreiung für Familienheime

## Anhängiges Verfahren beim BFH II R 14/16

### Sachverhalt

- Eheleute schließen am 16. März 2007 mit einem Bauträgerunternehmen, einen Kaufvertrag über den Erwerb einer Eigentumswohnung (3.671.000 € + Sonderwünsche 1.147.480 €)
- 28. Januar 2008 Eintragung einer Auflassungsvormerkung zugunsten der Ehefrau
- Dezember 2008 Einzug der Eheleute zusammen mit ihren beiden Kindern

# Steuerbefreiung für Familienheime

## Anhängiges Verfahren beim BFH II R 14/16

### Sachverhalt

- Testament der Ehefrau am 9. Juli 2009:  
Ehemann erhält Eigentumswohnung, sonst gesetzliche Erbfolge
- Ehefrau verstirbt am 16. Juli 2009  
  
→ bis dato noch keine Eintragung im Grundbuch
- Ehemann wohnt weiterhin in der Wohnung

# Steuerbefreiung für Familienheime

**Anhängiges Verfahren** beim BFH II R 14/16

**Steuer auf 2.475.159 €**

4.818.840 €

./. Darlehensschuld 2.085.681 €

./. Sonst. Verbindlichkeiten von 258.000 €

**oder auf 0 €**

- I. Steuerfreier Erwerb einer Kunstsammlung
- II. Unentgeltliche Übertragung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt
- III. Steuerliche Behandlung der Abfindung für weichende Erben
- IV. Steuerbefreiung für Familienheime
- V. **Anrechnung im Ausland gezahlter Steuer auf die Erbschaftsteuer**
- VI. Erbschaftsteuer im Nachlassinsolvenzverfahren
- VII. Anwendung des Freibetrags nach § 16 ErbStG bei beschränkt Steuerpflichtigen

# Anrechnung im Ausland gezahlter Steuer auf die Erbschaftsteuer

BFH Urteil vom 15. Juni 2016 – II R 51/14 –, BFHE 255, 85

Berücksichtigung einer in den USA gezahlten Quellensteuer auf  
Versicherungsleistungen bei der Erbschaftsteuer

→ Die vom Erwerber in den USA auf eine Versicherungsleistung  
gezahlte Quellensteuer ("Federal Income Tax Withheld") ist weder  
nach § 21 ErbStG noch nach den Vorschriften des DBA USA-Erb  
auf die deutsche Erbschaftsteuer anzurechnen.

Keine „Erbschaft- oder Nachlasssteuer“

# Anrechnung im Ausland gezahlter Steuer auf die Erbschaftsteuer

BFH Urteil vom 15. Juni 2016 – II R 51/14 –, BFHE 255, 85

Berücksichtigung einer in den USA gezahlten Quellensteuer auf  
Versicherungsleistungen bei der Erbschaftsteuer

→ Von der Versicherungssumme ist die einbehaltene Quellensteuer  
als Nachlassverbindlichkeit abzuziehen, wenn die Quellensteuer  
deshalb erhoben wird, weil in der Versicherungssumme  
unversteuerte Einnahmen des Erblassers enthalten  
sind

# Anrechnung im Ausland gezahlter Steuer auf die Erbschaftsteuer

BFH Urteil vom 15. Juni 2016 – II R 51/14 –, BFHE 255, 85

Berücksichtigung einer in den USA gezahlten Quellensteuer auf  
Versicherungsleistungen bei der Erbschaftsteuer

→ Vom Erblasser herrührende Schulden können auch bei Erwerbbern,  
die **nicht Erben** sind, als Nachlassverbindlichkeiten vom Erwerb  
abziehbar sein.

Das folgt aus § 10 Abs. 1 Satz 2 ErbStG, der den Abzug  
von Nachlassverbindlichkeiten **nicht auf bestimmte  
Erwerbsvorgänge des § 3 ErbStG beschränkt.**

# Anrechnung im Ausland gezahlter Steuer auf die Erbschaftsteuer

BFH Urteil vom 15. Juni 2016 – II R 51/14 –, BFHE 255, 85

Berücksichtigung einer in den USA gezahlten Quellensteuer auf  
Versicherungsleistungen bei der Erbschaftsteuer

→ Der Abzug von Nachlassverbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5 Nr. 1  
ErbStG setzt ebenso wie die Erbenhaftung nach § 1967 Abs. 2  
BGB voraus, dass Schulden **vom Erblasser herrühren**.

Aus dem Begriff "herrühren" ergibt sich, dass die Verbindlichkeiten  
zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht voll wirksam entstanden sein  
müssen.

# Anrechnung im Ausland gezahlter Steuer auf die Erbschaftsteuer

BFH Urteil vom 27. September 2016 – II R 37/13

Keine Steuerermäßigung nach § 27 ErbStG bei einem nach ausländischem Recht besteuerten Vorerwerb

→ Bei einem nach ausländischem Recht besteuerten Vorerwerb ist für einen nachfolgenden Erwerb desselben Vermögens von Todes wegen durch Personen der Steuerklasse I keine Steuerermäßigung nach § 27 ErbStG zu gewähren (Rn. 13).

# Anrechnung im Ausland gezahlter Steuer auf die Erbschaftsteuer

BFH Urteil vom 27. September 2016 – II R 37/13

Keine Steuerermäßigung nach § 27 ErbStG bei einem nach ausländischem Recht besteuerten Vorerwerb

Tatbestand

- Kläger ist Alleinerbe seiner am 20. Januar 2007 verstorbenen Mutter
- Die Mutter hatte zusammen mit ihrer Tochter bis zu deren Tod am 29. Oktober 2004 in Österreich gewohnt und danach ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegt.

# Anrechnung im Ausland gezahlter Steuer auf die Erbschaftsteuer

BFH Urteil vom 27. September 2016 – II R 37/13

Keine Steuerermäßigung nach § 27 ErbStG bei einem nach ausländischem Recht besteuerten Vorerwerb

Tatbestand

- Die Mutter war Miterbin der Tochter. Der Nachlass der Tochter wurde erst nach dem Tod der Mutter verteilt. Der Kläger erhielt als Erbe den entsprechenden Anteil. Dafür wurde in Österreich Erbschaftsteuer in Höhe von 11.961,91 € festgesetzt und vom Kläger bezahlt.

# Anrechnung im Ausland gezahlter Steuer auf die Erbschaftsteuer

BFH Urteil vom 27. September 2016 – II R 37/13

Keine Steuerermäßigung nach § 27 ErbStG bei einem nach ausländischem Recht besteuerten Vorerwerb

Tatbestand

- Kläger machte die österreichische Erbschaftsteuer als Nachlassverbindlichkeit geltend und beantragte wegen des mehrfachen Erwerbs desselben Vermögens durch Personen der Steuerklasse I eine Steuerermäßigung nach § 27 ErbStG.

# Anrechnung im Ausland gezahlter Steuer auf die Erbschaftsteuer

BFH Urteil vom 27. September 2016 – II R 37/13

Keine Steuerermäßigung nach § 27 ErbStG bei einem nach ausländischem Recht besteuerten Vorerwerb

Lösung des BFH (nach Vorabentscheidungsersuch an EuGH):

§ 27 Abs. 1 ErbStG setzt Vorerwerb voraus, für den "nach diesem Gesetz" eine Steuer zu erheben war. Sie ist deshalb nicht zu gewähren, wenn für den Vorerwerb keine Erbschaftsteuer nach dem ErbStG, sondern eine Erbschaftsteuer nach ausländischem Recht festzusetzen war.

- I. Steuerfreier Erwerb einer Kunstsammlung
- II. Unentgeltliche Übertragung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt
- III. Steuerliche Behandlung der Abfindung für weichende Erben
- IV. Steuerbefreiung für Familienheime
- V. Anrechnung im Ausland gezahlter Steuer auf die Erbschaftsteuer
- VI. Erbschaftsteuer im Nachlassinsolvenzverfahren**
- VII. Anwendung des Freibetrags nach § 16 ErbStG bei beschränkt Steuerpflichtigen

# Erbschaftsteuer als Nachlassverbindlichkeit im Nachlassinsolvenzverfahren

BFH v. 20.1.2016 II R 34/14, BFHE 252, 389, BStBl II 2016, 482

→ Die vom Erben als Gesamtrechtsnachfolger aufgrund Erbanfalls nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG i.V.m. § 1922 BGB geschuldete Erbschaftsteuer **ist eine Nachlassverbindlichkeit**, die vom FA als Nachlassinsolvenzforderung im Nachlassinsolvenzverfahren geltend gemacht werden kann.

anhängig beim BFH (II R 30/15):

→ was ist mit der ErbSt bei Erbschaft eines Insolvenzschuldners während des Insolvenzverfahrens ?

- I. Steuerfreier Erwerb einer Kunstsammlung
- II. Unentgeltliche Übertragung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt
- III. Steuerliche Behandlung der Abfindung für weichende Erben
- IV. Steuerbefreiung für Familienheime
- V. Anrechnung im Ausland gezahlter Steuer auf die Erbschaftsteuer
- VI. Erbschaftsteuer im Nachlassinsolvenzverfahren
- VII. **Anwendung des Freibetrags nach § 16 ErbStG bei beschränkt Steuerpflichtigen**